

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2009

Nr. 392

ausgegeben am 30. Dezember 2009

Verordnung

vom 22. Dezember 2009

über die Förderung von Programmen der tiergerechten Betriebsführung (Ethoprogramm-Förderungs-Verordnung; EPFV)

Aufgrund von Art. 50 Abs. 2, Art. 51 Abs. 2 und Art. 78 Abs. 1 des Landwirtschaftsgesetzes (LWG) vom 11. Dezember 2008, LGBL 2009 Nr. 42¹, verordnet die Regierung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

1) Diese Verordnung regelt die staatliche Förderung folgender Programme der tiergerechten Betriebsführung (Ethoprogramme):

- a) besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS);
- b) regelmässiger Auslauf im Freien (RAUS).

2) Sie enthält insbesondere:

- a) die einzuhaltenden Richtlinien der Programme der tiergerechten Betriebsführung;
- b) die Förderungsvoraussetzungen und die Höhe von Förderungsleistungen;

c) das Verfahren für die Ausrichtung der Förderungsleistungen.

Art. 2²

Tierkategorien

Die Ethoprogramme gelten für folgende Tierkategorien:

- a) Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:
 - 1. Milchkühe;
 - 2. andere Kühe;
 - 3. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung;
 - 4. weibliche Tiere, über 160 bis 365 Tage alt;
 - 5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt;
 - 6. männliche Tiere, über 730 Tage alt;
 - 7. männliche Tiere, über 365 bis 730 Tage alt;
 - 8. männliche Tiere, über 160 bis 365 Tage alt;
 - 9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt;
- b) Tierkategorien der Pferdegattung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Bst. b iVm Abs. 2 LBAV:
 - 1. weibliche und kastrierte männliche Tiere, über 30 Monate alt;
 - 2. Hengste, über 30 Monate alt;
 - 3. Tiere, bis 30 Monate alt;
- c) Tierkategorien der Ziegengattung:
 - 1. weibliche Tiere, über ein Jahr alt;
 - 2. männliche Tiere, über ein Jahr alt;
- d) Tierkategorien der Schafgattung:
 - 1. weibliche Tiere, über ein Jahr alt;
 - 2. männliche Tiere, über ein Jahr alt;
 - 3. Weidelämmer;
- e) Tierkategorien der Schweinegattung:
 - 1. Zuchteber, über halbjährig;
 - 2. nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig;
 - 3. säugende Zuchtsauen;
 - 4. abgesetzte Ferkel;
 - 5. Remonten, bis halbjährig, und Mastschweine;

f) Kaninchen:

1. Zibben mit jährlich mindestens 4 Würfen, einschliesslich Jungtiere bis zum Alter von etwa 35 Tagen;
2. Jungtiere etwa 35 bis 100 Tage alt;

g) Tierkategorien des Nutzgeflügels:

1. Bruteier produzierende Hennen und Hähne;
2. Konsumeier produzierende Hennen;
3. Junghennen, Junghähne und Küken für die Eierproduktion;
4. Mastpoulets;
5. Truten.

Art. 3

Bezeichnungen

Die in dieser Verordnung verwendeten Personen- und Berufsbezeichnungen gelten für Personen des weiblichen und männlichen Geschlechts.

II. Förderungen

A. Besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS)

Art. 4

Grundsatz

Als besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS) gelten ganz oder teilweise gedeckte Mehrflächen-Haltungssysteme:³

- a) in welchen die Tiere ohne Fixierung in Gruppen gehalten werden;⁴
- b) in welchen den Tieren ihrem natürlichen Verhalten angepasste Ruhe-, Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen; und
- c) die über genügend natürliches Tageslicht verfügen.

Art. 5

Förderungsvoraussetzungen

1) Förderungsleistungen können an die Bewirtschafter anerkannter Landwirtschaftsbetriebe für die besonders tierfreundliche Stallhaltung ausgerichtet werden, wenn:

- a) der Tierbestand, für den Förderungsleistungen beansprucht wird, mindestens fünf Grossvieheinheiten umfasst;
- b) das BTS-Programm nach Art. 6 eingehalten wird.

2) Werden bestimmte Tierkategorien für BTS-Beiträge nach Art. 7 angemeldet, so sind alle zu dieser Kategorie gehörenden Tiere nach den entsprechenden Regeln des BTS-Programms zu halten.

Art. 6

BTS-Programm

1) Die Tiere müssen vorbehaltlich Abs. 2 jeden Tag Zugang zu einer BTS-konformen Unterkunft nach den Abs. 3 bis 6 haben.⁵

2) Zwischen dem 1. April und dem 30. November ist der tägliche Zugang zu einer BTS-konformen Unterkunft für Tiere nach Art. 2 Bst. a bis c nicht zwingend erforderlich, sofern die Tiere dauernd auf einer Weide gehalten werden. Bei extremen Witterungsereignissen müssen sie Zugang zu einer BTS-konformen Unterkunft haben. Ist der Weg zu einer solchen bei einem extremen Witterungsereignis nicht zumutbar, können die Tiere während maximal sieben Tagen in einer nicht BTS-konformen Unterkunft untergebracht werden.⁶

3) Ställe, in denen sich die Tiere überwiegend aufhalten, müssen über Tageslicht von mindestens 15 Lux Stärke verfügen. In Ruhe- und Rückzugsbereichen, einschliesslich Nestern, ist eine geringere Beleuchtung zulässig.

4) Als Einstreue dürfen nur zweckmässige Materialien verwendet werden, die weder für die Tiere gesundheitlich problematisch noch ökologisch bedenklich sind. Die Einstreue ist so in Stand zu halten, dass sie ihren Zweck erfüllt.

5) Die spezifischen Anforderungen an die besonders tierfreundliche Stallhaltung für die einzelnen Tierkategorien sowie die Anforderungen an die Dokumentation und die Kontrollen sind in Anhang 1 festgelegt. Beim

Nutzgeflügel sind zusätzlich die Anforderungen nach Anhang 2 einzuhalten.

6) Werden bei Tieren der Rindergattung verformbare Liegematten verwendet, so sind zusätzlich die Anforderungen nach Anhang 3 einzuhalten.

7) Die Anforderungen dieses Artikels sind auch dann einzuhalten, wenn die Tiere auf anderen Landwirtschaftsbetrieben gehalten werden.

Art. 7

Art und Höhe der Förderung

1) Förderungsleistungen werden in Form eines Beitrages für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS-Beitrag) gewährt.

2) Die Höhe des jährlichen BTS-Beitrages beträgt pro Grossvieheinheit für:

- a) über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, über 30 Monate alte Tiere der Pferdegattung und über ein Jahr alte Tiere der Ziegen- gattung: 90 Franken;⁷
- b) Schweine ohne Saugferkel: 155 Franken;
- c) Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, Junghennen, Junghähne, Küken für die Eierproduktion, Mastpoulets und Truten sowie Kaninchen: 280 Franken.⁸

B. Regelmässiger Auslauf von Nutztieren im Freien (RAUS)

Art. 8⁹

Auslauf

Als Auslauf gilt der Aufenthalt auf einer Weide, in einem Laufhof oder in einem Aussenklimabereich.

Art. 9

Förderungsvoraussetzungen

1) Förderungsleistungen können an die Bewirtschafter anerkannter Landwirtschaftsbetriebe für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS) ausgerichtet werden, wenn:

- a) der Tierbestand, für den Förderungsleistungen beansprucht wird, mindestens fünf Grossvieheinheiten umfasst;

b) das RAUS-Programm nach Art. 10 eingehalten wird.

2) Werden bestimmte Tierkategorien für RAUS-Beiträge nach Art. 11 angemeldet, so sind alle zu dieser Kategorie gehörenden Tiere nach den entsprechenden Regeln des RAUS-Programms zu halten.

Art. 10

RAUS-Programm

1) Die spezifischen Anforderungen betreffend die einzelnen Tierkategorien sind in Anhang 4 festgelegt. Beim Nutzgeflügel sind zusätzlich die Anforderungen nach Anhang 2 einzuhalten. Die Einstreue muss die Anforderung nach Art. 6 Abs. 4 erfüllen.¹⁰

2) Bei kranken oder verletzten Tieren darf von den Auslaufvorschriften abgewichen werden, wenn dies im Zusammenhang mit der Krankheit oder der Verletzung zwingend erforderlich ist.

3) Der Auslauf ist nach spätestens drei Tagen in einem Auslaufjournal einzutragen. Entsprechend der Organisation des Auslaufs ist er je Gruppe von Tieren, denen gemeinsam Auslauf gewährt wurde, oder je Einzeltier zu dokumentieren. Vereinfachungen bei der Journalführung und die Anforderungen an die Kontrolle sind in Anhang 4 festgelegt. Ist der dauernde Zugang zum Laufhof oder zur Weide durch das Haltungssystem gewährleistet, muss der Auslauf nicht dokumentiert werden.

4) Laufhof und Weide müssen den Anforderungen der Tiere entsprechen. Die Einzelheiten sind in Anhang 5 festgelegt.¹¹

5) Aufgehoben¹²

Art. 11

Art und Höhe der Förderungsleistungen

1) Förderungsleistungen werden in Form eines Beitrags für den regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag) gewährt.

2) Die Höhe des jährlichen RAUS-Beitrages beträgt pro Grossvieheinheit für:

a) Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, Tiere der Pferdegattung, über ein Jahr alte Tiere der Schaf- und Ziegengattung sowie Kaninchen: 180 Franken;

b) nichtsäugende Zuchtsauen: 360 Franken;

- c) übrige Schweine ohne Saugferkel: 155 Franken;
- d) Zuchthennen und Zuchthähne (Lege- und Mastlinien), Legehennen, Junghennen, Junghähne und Küken, Mastpoulets und Truten: 280 Franken.

C. Sonderzulassungen¹³

Art. 11a

Sonderzulassungen¹⁴

- 1) Das Amt für Umwelt erteilt einzelbetriebliche Sonderzulassungen nach den Anhängen 2 Ziff. 1.3, 4 Ziff. 1.1 Bst. b und 5 Ziff. 1.5 schriftlich.¹⁵
- 2) Die einzelbetrieblichen Sonderzulassungen werden für höchstens fünf Jahre erteilt.¹⁶
- 3) Sie beinhalten:
 - a) eine präzise Umschreibung der zugelassenen Abweichung von der betreffenden Verordnungsbestimmung;
 - b) die Begründung für die Abweichung; und
 - c) die Geltungsdauer.¹⁷
- 4) Das Amt für Umwelt führt eine Liste der von ihm erteilten Sonderzulassungen.¹⁸

III. Verfahren

Art. 12¹⁹

Einreichung der Gesuche

Gesuche um Ausrichtung von BTS- und RAUS-Beiträgen sind bis spätestens zum 31. August des Jahres, das dem Beitragsjahr vorausgeht, beim Amt für Umwelt auf dem amtlichen Formular einzureichen.

Art. 13

Zusicherung und Auszahlung von Förderungsleistungen

1) Das Amt für Umwelt prüft das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen und legt anhand der jährlichen Viehzählung den massgebenden Bestand pro Tierkategorie fest.²⁰

2) Liegen sämtliche Förderungsvoraussetzungen vor, so sichert das Amt für Umwelt die Beiträge zu und schliesst mit dem Gesuchsteller einen auf ein Jahr befristeten Leistungsvertrag ab.²¹

3) Der Leistungsvertrag hat insbesondere zu enthalten:

- a) das entsprechende Programm der tiergerechten Betriebsführung;
- b) die Verpflichtung der Einhaltung der spezifischen Richtlinien für das entsprechende Tierhaltungsprogramm;
- c) den massgebenden Bestand pro Tierkategorie, für den ein Beitrag beansprucht werden kann;
- d) die erforderlichen Bedingungen, Auflagen und Fristen.

4) Die Beiträge werden wie folgt ausgezahlt:

- a) die erste Teilzahlung von 30 %: Ende April;
- b) die zweite Teilzahlung von weiteren 30 %: Ende August;
- c) die Schlusszahlung von 40 %: Ende Dezember.

5) Das Amt für Umwelt hat vor der Schlusszahlung zu überprüfen, ob sich die der Zusicherung zugrunde liegenden Förderungsvoraussetzungen und Berechnungsgrundlagen nicht geändert haben.²²

6) Liegen Änderungen im Sinne von Abs. 5 vor, so hat das Amt für Umwelt die Beiträge entsprechend anzupassen.²³

7) Sind Teilzahlungen nach Abs. 4 Bst. a oder b nach Massgabe von Art. 73 des Gesetzes zurückzufordern, so ist der Rückforderungsanspruch mit der folgenden Teilzahlung zu verrechnen.

Art. 14²⁴*Meldepflicht*

Die Gesuchsteller haben das Amt für Umwelt unverzüglich über alle nach dem Zeitpunkt der Gesuchstellung eintretenden Änderungen, die die Anspruchsberechtigung beeinflussen könnten, zu benachrichtigen.

Art. 15

Kontrolle

1) Das Amt für Umwelt hat die Landwirtschaftsbetriebe regelmässig zu überprüfen, insbesondere:²⁵

- a) die vom Gesuchsteller eingereichten Angaben und Unterlagen;
- b) die Einhaltung des Leistungsvertrages.

2) Es kann akkreditierte Inspektionsstellen, die für ihre Tätigkeit nach der europäischen Norm EN 45004 "Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen" akkreditiert sind und die eine sachgemässe und unabhängige Kontrolle gewährleisten, zum Vollzug beiziehen.

3) Es erlässt die notwendigen Weisungen für die Ausführung der Kontrollen und überprüft die Kontrolltätigkeit der akkreditierten Inspektionsstellen stichprobenartig.

4) Die Kontrollergebnisse der Inspektionsstellen nach Abs. 2 sind für die zuständigen Behörden verbindlich.

IV. Rechtsmittel

Art. 16

Beschwerde

1) Gegen Entscheidungen des Amtes für Umwelt kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden.²⁶

2) Gegen Entscheidungen der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

3) Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof kann sich nur gegen rechtswidriges Vorgehen und Erledigen oder gegen aktenwidrige oder unrichtige Sachverhaltsdarstellungen richten.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 17

Übergangsbestimmung

Gesuche um Ausrichtung von Förderungsleistungen für das Beitragsjahr 2010 sind spätestens bis zum 28. Februar 2010 einzureichen. Die entsprechenden Leistungsverträge sind spätestens bis zum 31. März 2010 abzuschliessen.

Art. 18

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) Verordnung vom 15. März 2005 über besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS-Verordnung), LGBL 2005 Nr. 61;
- b) Verordnung vom 31. Januar 2006 betreffend die Abänderung der Verordnung über besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS-Verordnung), LGBL 2006 Nr. 20;
- c) Verordnung vom 15. März 2005 über den regelmässigen Auslauf von Nutztieren im Freien (RAUS-Verordnung), LGBL 2005 Nr. 62.

Art. 19

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Klaus Tschütscher*
Fürstlicher Regierungschef

Anhang 1²⁷

(Art. 6 Abs. 5)

Spezifische Anforderungen des BTS-Programms betreffend die einzelnen Tierkategorien sowie Anforderungen an die Dokumentation und die Kontrolle**1. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Art. 2 Bst. a)****1.1 Die Tiere müssen:**

- a) in Gruppen gehalten werden;
- b) dauernd Zugang zu einem Liegebereich nach Ziff. 1.2 und einem nicht eingestreuten Bereich haben.

1.2 Liegebereich: Strohmatt ratze oder für das Tier gleichwertige Unterlage ohne Perforierung.

Verformbare, in Liegeboxen installierte Liegematten gelten als gleichwertige Unterlage, wenn:

- a) ein Beleg nach Anhang 3 Ziff. 2 vorliegt;
- b) bei weiblichen Tieren ein Prüfbericht nach Anhang 3 Ziff. 1.1 oder 1.3 und bei männlichen Tieren ein Prüfbericht nach Anhang 3 Ziff. 1.2 oder 1.3 vorliegt; und
- c) alle Liegematten ausschliesslich mit gehäckseltem Stroh eingestreut sind.

1.3 Fress- und Tränkebereich: befestigter Boden, mit oder ohne Perforierung.**1.4 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziff. 1.1 sind in den folgenden Situationen zulässig:**

- a) während der Fütterung;
- b) während des Weidens;
- c) während des Melkens;
- d) im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Klauenpflege;
- e) bei hochträchtigen Tieren, die maximal zehn Tage vor dem voraussichtlichen Geburtstermin in eine eingestreute Einflächen-Bucht gebracht werden; dort können sie bis maximal zehn Tage nach der Geburt mit ihrem Nachwuchs zusammen verbleiben; die Tiere dürfen nicht fixiert werden;

- f) bei kranken oder verletzten Tieren; nur diejenigen Abweichungen sind zulässig, die im Zusammenhang mit der Krankheit oder der Verletzung zwingend erforderlich sind; kranke oder verletzte Tiere sind nötigenfalls separat unterzubringen; Einflächen-Buchten sind zulässig, wenn sie ausreichend eingestreut sind;
- g) während maximal zwei Tagen vor einem Transport, vorausgesetzt, die TVD-Nummern der betreffenden Tiere und das Transportdatum sind vor dem Beginn der Abweichung von den Bestimmungen nach Ziff. 1.1 in einem Journal festgehalten worden;
- h) bei hochträchtigen Rindern, die nach dem Kalben in einem Anbindestall gehalten werden; diese dürfen frühestens zehn Tage vor dem voraussichtlichen Geburtstermin dorthin umgestallt werden;
- i) bei brünstigen Tieren: sie können in separaten Ein- und Mehrflächen-buchten untergebracht oder während maximal zwei Tagen auf einem separaten Liegebereich fixiert werden, wenn die Anforderungen nach Ziffer 1.2 erfüllt sind.

2. Tiere der Pferdegattung (Art. 2 Bst. b)

2.1 Die Tiere müssen:

- a) in Gruppen gehalten werden;
- b) dauernd Zugang zu einem Liegebereich nach Ziff. 2.2 und einem nicht eingestreuten Bereich haben.

2.2 Liegebereich: Sägemehlbett oder für das Tier gleichwertige Unterlage ohne Perforierung.

Die Liegefläche entspricht mindestens folgenden Werten:

	Widerristhöhe des Tieres					
	< 120 cm	120-134 cm	134-148 cm	148-162 cm	162-175 cm	> 175 cm
Minimale Liegefläche, m ² /Tier	4,0	4,5	5,5	6,0	7,5	8,0

2.3 Die ganze den Tieren im Stall-/Laufhofbereich zugängliche Fläche darf keine Perforierungen aufweisen. Einzelne Abflussöffnungen sind zulässig.

2.4 Fress- und Tränkebereich: befestigter Boden.

2.5 Die Fütterung muss so organisiert sein, dass jedes Tier ohne Störung durch Artgenossen fressen kann.

Werden die Tiere in Fressständen gefüttert, so sind die folgenden Bestimmungen einzuhalten:

- a) Jedem Tier in der Gruppe steht ein separater Fressstand zur Verfügung.

- b) Die Fressstandlänge entspricht mindestens 1,5-mal der durchschnittlichen Widerristhöhe.
- c) Hinter den Fressständen muss den Tieren ein Zirkulationsgang mit einer Breite von mindestens 1,5-mal der durchschnittlichen Widerristhöhe zur Verfügung stehen.

2.6 Die Deckenhöhe entspricht mindestens folgenden Werten:

	Widerristhöhe des grössten Tieres in der Gruppe					
	< 120 cm	120-134 cm	134-148 cm	148-162 cm	162-175 cm	> 175 cm
Minimale Deckenhöhe, m	1,8	1,9	2,1	2,3	2,5	2,5

2.7 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziff. 2.1 sind in den folgenden Situationen zulässig:

- a) während der Fütterung;
- b) während des Auslaufs in Gruppen;
- c) während der Nutzung;
- d) im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Hufpflege;
- e) bei hochträchtigen Tieren, die maximal zehn Tage vor dem voraussichtlichen Geburtstermin in eine eingestreute Einflächen-Bucht gebracht werden; dort können sie bis maximal zehn Tage nach der Geburt mit ihrem Nachwuchs zusammen verbleiben; die Tiere dürfen nicht fixiert werden;
- f) bei kranken oder verletzten Tieren; nur diejenigen Abweichungen sind zulässig, die im Zusammenhang mit der Krankheit oder der Verletzung zwingend erforderlich sind; kranke oder verletzte Tiere sind nötigenfalls separat unterzubringen; Einflächen-Buchten sind zulässig, wenn sie ausreichend eingestreut sind;
- g) während einer Integrationsphase von maximal sechs Monaten nach der Ankunft auf dem Betrieb; in diesem Fall kann ein Tier in einer eingestreuten Einflächen-Bucht einzeln untergebracht werden, sofern diese höchstens 3 m von der Gruppe entfernt ist, in die es integriert werden soll, und Sichtkontakt möglich ist. Kein Tier darf fixiert werden.

3. Tiere der Ziegengattung (Art. 2 Bst. c)

3.1 Die Ziegen müssen:

- a) in Gruppen gehalten werden;
- b) dauernd Zugang zu einem Liegebereich nach Ziff. 3.2 und einem nicht eingestreuten, gedeckten Bereich nach Ziff. 3.3 haben.

3.2 Liegebereich:

je Tier mindestens 1,2 m² Strohmratze oder für das Tier gleichwertige Unterlage ohne Perforierung. Höchstens die Hälfte der Mindestfläche kann durch eine entsprechende Fläche von erhöhten, nicht perforierten Liegenischen ersetzt werden; diese müssen nicht eingestreut werden.

3.3 Nicht eingestreuter, gedeckter Bereich:

je Tier mindestens 0,8 m²; der gedeckte Bereich eines dauernd zugänglichen Laufhofes ist vollumfänglich anrechenbar.

3.4 Tränkebereich: befestigter Boden, mit oder ohne Perforierung.

3.5 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziff. 3.1 sind in den folgenden Situationen zulässig:

- a) während der Fütterung;
- b) während des Weidens;
- c) während des Melkens;
- d) im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Klauenpflege;
- e) bei hochträchtigen Tieren, die maximal zehn Tage vor dem voraussichtlichen Geburtstermin in eine eingestreute Einflächen-Bucht gebracht werden; dort können sie bis maximal zehn Tage nach der Geburt mit ihrem Nachwuchs zusammen verbleiben; die Tiere dürfen nicht fixiert werden;
- f) bei kranken oder verletzten Tieren; nur diejenigen Abweichungen sind zulässig, die im Zusammenhang mit der Krankheit oder der Verletzung zwingend erforderlich sind; kranke oder verletzte Tiere sind nötigenfalls separat unterzubringen; Einflächen-Buchten sind zulässig, wenn sie ausreichend eingestreut sind.

4. Tiere der Schweinegattung (Art. 2 Bst. e)

4.1 Die Tiere müssen:

- a) in Gruppen gehalten werden;
- b) dauernd Zugang zu einem Liegebereich nach Ziff. 4.2 oder 4.3 und einem nicht eingestreuten Bereich haben.

4.2 Der Liegebereich:

- a) darf keine Perforierung aufweisen;
- b) muss in Abferkelbuchten ausreichend mit Langstroh oder Chinaschilf eingestreut sein;

- c) muss in allen anderen Buchten ausreichend mit Langstroh oder Chinaschilf eingestreut sein; ferner ist ausreichend Sägemehl als Einstreu zulässig, wenn die Stalltemperatur die folgenden Werte übersteigt:
 - 20° C bei abgesetzten Ferkeln;
 - 15° C bei Mastschweinen und Remonten bis 60 kg;
 - 9° C bei über 60 kg schweren Tieren (inkl. Zuchteber und nicht säugende Zuchtsauen);
 - d) kann nur dann auch als Fressbereich genutzt werden, wenn die Tiere nachts während einer ununterbrochen Zeitspanne von mindestens 8 Stunden keinen Zugang zum Futter haben.
- 4.3 In Kompost-Systemen muss den Tieren ausserhalb des Kompostbereiches eine Liegefläche nach Anhang 1 der Tierschutzverordnung zur Verfügung stehen. Diese Anforderung muss nicht erfüllt werden bei Buchten, in denen abgesetzte Ferkel gehalten werden, wenn die Buchtenfläche im Stallinnern mindestens 0,6 m² je Tier beträgt.
- 4.4 Tränke- und Fressbereich ausserhalb des Liegebereichs:
befestigter Boden, mit oder ohne Perforierung;
- 4.5 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziff. 4.1 sind in den folgenden Situationen zulässig:
- a) während der Fütterung in Fressständen;
 - b) tagsüber während des Aufenthalts auf einer Weide;
 - c) im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Besamung;
 - d) bei Bösartigkeit gegenüber den Ferkeln oder bei Gliedmassenproblemen; in diesen Fällen kann die betreffende Sau vom Beginn des Nestbauverhaltens bis längstens zum Ende des Tages, der auf die Geburt folgt, fixiert werden;
 - e) während maximal fünf Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin und während der Säugeperiode; während dieser beiden Perioden müssen Zuchtsauen nicht in Gruppen gehalten werden; sie müssen aber dauernd Zugang zu einem Liegebereich nach Ziff. 4.2 oder 4.3 und einem nicht eingestreuten Bereich haben;
 - f) während der Deckzeit; während dieser dürfen Zuchtsauen längstens zehn Tage einzeln in Fress-/Liegeboxen bzw. Kastenständen gehalten werden, sofern die Anforderungen nach Ziff. 4.2 Bst. a und b erfüllt sind. Für jede Tiergruppe ist am ersten und am letzten Tag der Einzelhaltung das Datum und die Anzahl Tiere in einem Journal festzuhalten;

- g) bei kranken oder verletzten Tieren; nur diejenigen Abweichungen sind zulässig, die im Zusammenhang mit der Krankheit oder der Verletzung zwingend erforderlich sind; kranke oder verletzte Tiere sind nötigenfalls separat unterzubringen; Einflächen-Buchten sind zulässig, wenn sie ausreichend eingestreut sind.

5. Kaninchen (Art. 2 Bst. f)

- 5.1 Zuchtzibben müssen in Gruppen gehalten werden.
 5.2 Je Wurf muss ein separates eingestreutes Nest mit einer Mindestfläche von 0,10 m² zur Verfügung stehen.
 5.3 Jungtiere müssen in Gruppen gehalten werden.
 5.4 Jede Bucht für Jungtiere muss mindestens 2 m² umfassen.
 5.5 Je Tier müssen folgende Flächen zur Verfügung stehen:

	Mindestflächen ausserhalb des Nests, je Zibbe		Mindestflächen je Jungtier		
	mit Wurf	ohne Wurf sowie in Verbindung mit Ziff. 5.9	vom Absetzen bis zum 35. Lebenstag	vom 36. bis zum 84. Lebenstag	ab dem 85. Lebenstag
minimale Gesamtfläche je Tier (m ²), wovon	1,50 ¹	0,60 ¹	0,10 ¹	0,15 ¹	0,25 ¹
- minimale eingestreute Fläche je Tier (m ²)	0,50	0,25	0,03	0,05	0,08
- minimale erhöhte Fläche je Tier (m ²)	0,40	0,20	0,02	0,04	0,06

¹ über mindestens 35 % dieser Fläche muss die lichte Höhe im Minimum 60 cm betragen.

- 5.6 Die Distanz zwischen der Bodenfläche und den erhöhten Flächen muss mindestens 20 cm betragen. Die erhöhten Flächen dürfen perforiert sein, sofern die Stegbreite bzw. der Stabdurchmesser und die Schlitz- bzw. Lochgrösse dem Gewicht und der Grösse der Tiere angepasst sind.
 5.7 Die Einstreumenge ist so zu bemessen, dass die Tiere scharren können.
 5.8 Kranke oder verletzte Tiere sind wenn nötig separat unterzubringen. In diesem Fall müssen den Tieren die Mindestflächen je Zibbe ohne Wurf nach Tabelle 5.5 zur Verfügung stehen.
 5.9 Von maximal zwei Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin bis maximal zehn Tage nach der Geburt müssen Zibben nicht in Gruppen gehalten werden.

6. Nutzgeflügel (Art. 2 Bst. g)

Spezifische Bestimmungen betreffend Hennen und Hähne, Junghennen und -hähne sowie Küken für die Eierproduktion

- 6.1 Im Stall müssen den Tieren Sitzstangen auf verschiedenen Höhen zur Verfügung stehen, welche die Anforderungen der Tierschutzgesetzgebung erfüllen. Die minimale Sitzstangenlänge beträgt:
- a) 14 cm je ausgewachsenes Tier;
 - b) 11 cm je Junghenne bzw. -hahn (ab 10. Lebenswoche);
 - c) 8 cm je Küken (bis 10. Lebenswoche).
- 6.2 In Stallbereichen, in denen die Stärke des Tageslichts wegen Stalleinrichtungen oder der Distanz zur Fensterfront stark reduziert ist, muss die Lichtstärke von 15 Lux durch Zuschaltung von Kunstlicht erreicht werden.

Spezifische Bestimmungen betreffend Mastpoulets

- 6.3 Die ganze Bodenfläche (ohne erhöhte Sitzgelegenheiten) ist ausreichend einzustreuen.
- 6.4 Im Stall müssen den Tieren spätestens ab dem 10. Lebenstag erhöhte Sitzgelegenheiten zur Verfügung stehen, die vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen für den Einsatz beim betreffenden Masttyp bewilligt sind. Die in der Bewilligung angegebene minimale Anzahl Sitzgelegenheiten bzw. deren Fläche oder Länge ist einzuhalten.
- 6.5 BTS-Beiträge werden nur dann ausgerichtet, wenn alle Mastpoulets während mindestens 30 Tagen gemästet werden.

Spezifische Bestimmungen betreffend Truten

- 6.6 Die ganze Bodenfläche (ohne erhöhte Sitzgelegenheiten) ist ausreichend einzustreuen.
- 6.7 Im Stall müssen den Tieren spätestens ab dem 10. Lebenstag Sitzgelegenheiten auf verschiedenen Höhen zur Verfügung stehen, die dem Verhalten und den physischen Fähigkeiten der Tiere angepasst sind.
- 6.8 Im Stall müssen den Tieren spätestens ab dem 10. Lebenstag genügend Rückzugsmöglichkeiten (z.B. aus Strohballen) zur Verfügung stehen.

Anforderungen betreffend die Dokumentation und die Kontrolle bei allen Nutzgeflügelkategorien

- 6.9 Der Bewirtschafter muss bei der Kontrolle eine aktuelle Stallskizze vorweisen können. Darauf müssen vermerkt sein:
- a) bei Ställen für Hennen und Hähne, Junghennen und -hähne sowie Küken für die Eierproduktion: die für die Tiere begehbare Fläche, die Masse der Sitzstangen und die maximal zulässige Tierzahl;

- b) bei Ställen für Mastpoulets und Truten: die relevanten Angaben über die Sitzgelegenheiten und die Bodenfläche im Stallinnern.
- 6.10 Bei der ersten Kontrolle nach dem 1. Januar 2010 sind die Angaben auf der Skizze zu verifizieren. Sind die entsprechenden Vorschriften erfüllt, hat die Kontrollperson dies mit Datum und Unterschrift auf der Skizze zu bestätigen.
- 6.11 Bei den nachfolgenden Kontrollen hat die Kontrollperson zu überprüfen, ob die Skizze noch aktuell ist. Zusätzlich zu prüfen ist bei:
- a) Hennen und Hähne, Junghennen und -hähnen sowie Küken für die Eierproduktion: ob die zuletzt eingestellte Tierzahl die auf der Skizze vermerkte maximal zulässige Tierzahl nicht überschreitet;
 - b) Mastpoulets und Truten: ob die auf der Skizze vermerkte Anzahl Sitzgelegenheiten den Tieren zur Verfügung steht.

Anhang 2²⁸

(Art. 6 Abs. 5 und Art. 10 Abs. 1)

Anforderungen des BTS- und des RAUS-Programms betreffend den Aussenklimabereich für Nutzgeflügel sowie betreffend die Dokumen- tation und die Kontrolle

1. Aussenklimabereich (AKB)

1.1 Der AKB muss:

- a) nach aussen mindestens im Ausmass einer Längsseite vollumfänglich offen oder durch ein Draht- oder ein Kunststoffgeflecht begrenzt sein;
- b) vollständig gedeckt sein;
- c) ausreichend eingestreut sein;
- d) soweit nötig mit einem Windschutznetz geschützt sein.

1.2 Mindestmasse

Tiere	Bodenfläche des AKB (ganze Fläche eingestreut)	Für Herden mit mehr als 100 Tieren: Breite der Öffnungen vom Stall zum AKB und (bei RAUS) der Öffnungen ins Freie
Hennen und Hähne	- Mindestens 43 m ² pro 1000 Tiere	- Insgesamt mindestens 1,5 m pro 1000 Tiere; - jede Öffnung mindestens 0,7 m.
Junghennen, -hähne und Küken für die Eierproduktion (ab 43. Lebenstag)	- Mindestens 32 m ² pro 1000 Tiere	- Insgesamt mindestens 1,5 m pro 1000 Tiere; - jede Öffnung mindestens 0,7 m.
Mastpoulets	- Mindestens 20 % der Bodenfläche im Stallinnern	- Insgesamt mindestens 2 m pro 100 m ² der Bodenfläche im Stallinnern; - jede Öffnung mindestens 0,7 m; - nur BTS: Die Öffnungen des Stalles zum AKB müssen so angeordnet sein, dass die längste Strecke, die ein Tier zur nächstgelegenen Öffnung zurücklegen muss, nicht mehr als 20 m beträgt.

Truten

- Mindestens 20 % der
Bodenfläche im Stallinnern

- Insgesamt mindestens 2 m pro 100
m² der Bodenfläche im Stallinnern;
- jede Öffnung mindestens 0,7 m.

1.3 Das Amt für Umwelt kann Masse, die nur unwesentlich von den Anforderungen nach Ziff. 1.2 abweichen, für befristete Zeit zulassen, wenn deren Einhaltung:

- a) mit unverhältnismässig hohen Investitionen verbunden wäre; oder
- b) wegen beschränkter Platzverhältnisse nicht möglich ist.

1.4 Der AKB eines mobilen Geflügelstalles muss nicht eingestreut werden.

2. Zugang zum AKB

Die Tiere müssen jeden Tag tagsüber Zugang zu einem AKB haben.

3. Zulässige Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziff. 2

3.1 Bei schneebedeckter Umgebung oder bei in Bezug auf das Alter der Tiere sehr tiefer Temperatur im AKB darf der Zugang zu diesem eingeschränkt werden.

3.2 Der Zugang zum AKB ist für Mastpoulets an den ersten 21 Lebenstagen und für die Tiere der übrigen Nutzgeflügelkategorien an den ersten 42 Lebenstagen fakultativ.

3.3 Nach dem Einstellen in den Legestall bis zum Ende der 23. Alterswoche darf der Zugang für Hennen und Hähne zum AKB eingeschränkt werden.

3.4 Um das Verlegen von Eiern zu verhindern, dürfen Ställe für Hennen und Hähne bis 10 Uhr geschlossen bleiben.

4. Dokumentation und Kontrolle

4.1 Der Zugang zum AKB ist nach spätestens drei Tagen in einem Auslaufjournal einzutragen.

4.2 Wurde der Zugang der Tiere zum AKB in Anwendung der Ziff. 3.1 bis 3.3 eingeschränkt, ist dies im Auslaufjournal näher zu begründen (z.B. Temperatur im AKB über Mittag, "Schnee", "Alter", "Legebeginn").

4.3 Der Bewirtschafter muss bei der Kontrolle eine aktuelle Skizze des AKB vorweisen können. Auf der Skizze müssen die relevanten Abmessungen (einschliesslich jene der Öffnungen) und Flächen festgehalten sein. Zusätzlich muss für Mastpoulets und Truten die von den Tieren begehbare Stallinnenfläche bzw. für die übrigen Nutzgeflügelkategorie die maximal zulässige Tierzahl vermerkt sein.

4.4 Bei der ersten Kontrolle nach dem 1. Januar 2010 sind die Angaben auf der Skizze zu verifizieren. Sind die entsprechenden Vorschriften erfüllt, hat die Kontrollperson dies mit Datum und Unterschrift auf der Skizze zu bestätigen.

- 4.5 Bei den nachfolgenden Kontrollen hat die Kontrollperson zu überprüfen, ob die Skizze noch aktuell ist. Zudem ist bei den Nutzgeflügelkategorien nach Art. 2 Bst. g Ziff. 1 bis 3 zu prüfen, ob die zuletzt eingestellte Tierzahl die auf der Skizze vermerkte maximal zulässige Tierzahl nicht überschreitet.

Anhang 3²⁹

(Art. 6 Abs. 6)

**Anforderungen des BTS-Programms betreffend
verformbare Liegematten für die Tiere der****Rindergattung sowie betreffend die Dokumentation und die Kontrolle****1. Gleichwertigkeit zu Strohmattsratten**

1.1 Für weibliche Tiere als gleichwertig zu Strohmattsratten gilt ein Liegemattenfabrikat, für das eine Prüfstele, die für die entsprechenden Prüfungen nach der Norm SN EN ISO/IEC 17025³⁰ akkreditiert ist, durch einen Prüfbericht belegt, dass:

- a) sie insgesamt mindestens 100 weibliche Tiere, die auf mindestens drei Betrieben gehalten wurden, unter Einhaltung der Bestimmungen nach den Ziff. 1.4 bis 1.6 untersucht hat;
- b) unter Berücksichtigung aller Untersuchungsergebnisse die Anforderungen nach Ziff. 1.7 erfüllt sind;
- c) sie das Liegemattenfabrikat unter Einhaltung der Bestimmungen nach Ziff. 1.8 geprüft hat;
- d) die Anforderungen nach Ziff. 1.9 erfüllt sind.

1.2 Für männliche Tiere als gleichwertig zu Strohmattsratten gilt ein Liegemattenfabrikat, für das eine Prüfstele, die für die entsprechenden Prüfungen nach der Norm SN EN ISO/IEC 17025 akkreditiert ist, durch einen Prüfbericht belegt, dass:

- a) sie insgesamt mindestens 100 männliche Tiere, die auf mindestens drei Betrieben gehalten wurden, unter Einhaltung der Bestimmungen nach den Ziff. 1.4 bis 1.6 untersucht hat;
- b) unter Berücksichtigung aller Untersuchungsergebnisse die Anforderungen nach Ziff. 1.7 erfüllt sind;
- c) sie das Liegemattenfabrikat unter Einhaltung der Bestimmungen nach Ziff. 1.8 geprüft hat;
- d) die Anforderungen nach Ziff. 1.9 erfüllt sind.

1.3 Nur in einem bestimmten Stall als gleichwertig zu Strohmattsratten gilt ein Liegemattenfabrikat, für das eine Prüfstele, die für die entsprechenden Prüfungen nach der Norm SN EN ISO/IEC 17025 akkreditiert ist, durch einen Prüfbericht belegt, dass:

- a) sie alle Tiere, die im betreffenden Stall gehalten wurden, unter Einhaltung der Bestimmungen nach den Ziff. 1.4 bis 1.6 untersucht hat;
 - b) unter Berücksichtigung aller Untersuchungsergebnisse die Anforderungen nach Ziff. 1.7 erfüllt sind.
- 1.4 Die Matten des zu untersuchenden Fabrikates wurden mindestens drei Monate vor der Untersuchung eingebaut.
- 1.5 Die Tiere werden frühestens drei Monate nach dem letzten Weidegang untersucht.
- 1.6 In den betreffenden Ställen werden jeweils alle Tiere untersucht mit Ausnahme von:
- a) Kühen im ersten Drittel der Laktation;
 - b) Galkühen;
 - c) Tieren, die häufig im Laufgang liegen;
 - d) Tieren, die krank sind oder es kürzlich waren;
 - e) Tieren, die unfallbedingt verletzt sind;
 - f) Tieren, die seit weniger als drei Monaten im jeweiligen Stall gehalten wurden.
- 1.7 Anforderungen hinsichtlich Tiergesundheit:
- a) Höchstens 25 % der Sprunggelenke (Tarsi) weisen Krusten oder offene Wunden auf.
 - b) Höchstens 8 % der Tarsi weisen Krusten oder offene Wunden mit mehr als 2 cm Durchmesser auf.
 - c) Höchstens 1 % der Tarsi weist andere gravierende Veränderungen, wie Umfangsvermehrungen, auf.
 - d) Es sind keine weiteren gravierenden körperlichen Schäden feststellbar, die durch die Liegematte verursacht sein könnten.
 - e) Es sind keine Verhaltensanomalien feststellbar, die durch die Liegematte verursacht sein könnten.
- 1.8 Die Verformbarkeit und die Elastizität eines Liegemattenfabrikates wird durch Pressen einer Stahlkalotte ($r = 120 \text{ mm}$) mit einer Kraft von 2 000 Newton gegen die Liegematte gemessen:
- a) im Neuzustand der Liegematte;
 - b) nach 100 000 Trittbelastungen durch einen künstlichen Kuhfuss mit einer Kraft von 10 000 Newton.
- 1.9 Anforderungen hinsichtlich der Verformbarkeit und der Elastizität:
Die Stahlkalotte muss:

- a) im Neuzustand 10 mm oder tiefer in die Matte eindringen können;
- b) nach den Trittbelastungen nach Ziff. 1.8 Bst. b 8 mm oder tiefer in die Matte eindringen können.

2. Nachweis der Gleichwertigkeit bei der Kontrolle

Damit die Kontrollperson verifizieren kann, welches Mattenfabrikat eingesetzt wird, muss der Bewirtschafter einen Beleg der Mattenlieferfirma vorweisen können, auf dem der Name und die BLV-Bewilligungsnummer des installierten Fabrikates sowie das Datum der Installation vermerkt sind.

Anhang 4³¹

(Art. 10 Abs. 1 und 3)

Spezifische Anforderungen des RAUS-Programms betreffend die einzelnen Tierkategorien sowie Anforderungen an die Dokumentation und die Kontrolle**1. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung (Art. 2 Bst. a bis d)****1.1 Auslauf-Standardvariante****a) Auslauftage und Dokumentation**

- Vom 1. Mai bis zum 31. Oktober ist den Tieren an mindestens 26 Tagen pro Monat Auslauf auf einer Weide zu gewähren.

Für Tiere, die während einer gewissen Zeitspanne dauernd Zugang zu einer Weide haben, muss nur am ersten und am letzten Tag dieser Zeitspanne eine entsprechende Eintragung im Auslaufjournal gemacht werden.

- Vom 1. November bis zum 30. April ist den Tieren an mindestens 13 Tagen pro Monat Auslauf zu gewähren.

Für Tiere, denen während einer gewissen Zeitspanne dauernd Auslauf gewährt wird, muss nur am ersten und am letzten Tag dieser Zeitspanne eine entsprechende Eintragung im Auslaufjournal gemacht werden.

- In Pferdehaltungen müssen auch die Auslaufvorschriften nach Art. 61 Abs. 4 und 5 der Tierschutzverordnung eingehalten werden.

b) Abweichungen von den Bestimmungen nach Bst. a sind in den folgenden Situationen zulässig:

- während zehn Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin und zehn Tagen nach einer Geburt;
- im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier;
- bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln während maximal zwei Tagen vor einem Transport, vorausgesetzt, die TVD-Nummern der betreffenden Tiere und das Transportdatum sind vor dem Beginn der Abweichung von den Auslaufbestimmungen nach Bst. a in einem Journal festgehalten worden;

- zwischen dem 1. Mai und dem 31. Oktober:
 - In den folgenden Situationen kann der Weidegang durch Auslauf in einen Laufhof ersetzt werden:
 - während oder nach starkem Niederschlag;
 - im Frühjahr, solange die Vegetation standortbedingt noch keinen Weidegang erlaubt; steht auf einem Betrieb im Berggebiet keine geeignete Auslaufläche zur Verfügung, so kann das Amt für Umwelt für diese Zeitspanne eine besondere Auslaufregelung vorschreiben, die der Infrastruktur des Betriebs Rechnung trägt;
 - während der ersten zehn Tage der Galtzeit (Futterreduktion zur Trockenstellung).
 - In den folgenden Situationen kann das Amt für Umwelt vorschreiben, an maximal wie vielen zusätzlichen Tagen der Weidegang durch Auslauf in einem Laufhof ersetzt werden darf:
 - Der Betrieb verfügt in zumutbarer Entfernung über zu wenig Land, das fachgerecht beweidet werden kann.
 - Die Tiere können nicht an 26 Tagen geweidet werden, weil der Weg zu einem Teil der Parzellen nicht zumutbar ist (z.B. stark befahrene Strasse).

1.2 Auslauf-Alternativvariante für Tiere der Rindergattung, die gemästet werden, sowie für männliche Zuchttiere und bis 160 Tage alte weibliche Zuchttiere der Rindergattung:

- a) Die Tiere haben während des ganzen Jahres dauernd Zugang zu einem Laufhof.
- b) Abweichungen von den Bestimmungen nach Bst. a sind in den folgenden Situationen zulässig:
 - während zehn Tagen nach der Geburt;
 - während der Fütterung;
 - im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier;
 - während maximal zwei Tagen vor einem Transport, vorausgesetzt, die TVD-Nummern der betreffenden Tiere und das Transportdatum sind vor dem Beginn der Abweichung von den Auslaufbestimmungen nach Bst. a in einem Journal festgehalten worden;
 - so weit wie dies während der Reinigung des Laufhofs notwendig ist.

1.3 Stall

- a) Der Liegebereich:

- darf keine Perforierung aufweisen;
- muss mit ausreichender und geeigneter Einstreue versehen sein; erhöhte Liegenischen für Ziegen müssen nicht eingestreut werden.

b) Bis 160 Tage alte Tiere dürfen nicht fixiert werden.

2. Tiere der Schweinegattung (Art. 2 Bst. e)

2.1 Auslauf für säugende Zuchtsauen

Während jeder Säugeperiode muss den säugenden Zuchtsauen an mindestens 20 Tagen ein mindestens einstündiger Auslauf gewährt werden.

2.2 Auslauf für die übrigen Schweinekategorien

Den Tieren ist jeden Tag ein mehrstündiger Auslauf zu gewähren.

Abweichungen sind in den folgenden Situationen zulässig:

- an den maximal fünf Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin, während deren die Sauen in einer Abferkelbucht gehalten werden;
- an den maximal zehn Tagen während der Deckzeit, wenn die Sauen einzeln gehalten werden; für jede Tiergruppe ist am ersten und am letzten Tag der Einzelhaltung ohne Auslauf das Datum und die Anzahl Tiere in einem Journal festzuhalten.

2.3 Liegebereich im Stall

Der Liegebereich darf keine Perforierung aufweisen.

3. Kaninchen (Art. 2 Bst. f)

3.1 Auslauf

Zibben und Jungtieren ist jeden Tag ein mehrstündiger Auslauf zu gewähren.

3.2 Vereinfachte Dokumentation

Für Tiere, denen während einer gewissen Zeitspanne dauernd Auslauf gewährt wird, muss nur am ersten und am letzten Tag dieser Zeitspanne eine entsprechende Eintragung im Auslaufjournal gemacht werden.

4. Nutzgeflügel (Art. 2 Bst. g)

Hennen und Hähne, Junghennen und -hähne sowie Küken für die Eierproduktion

4.1 Auslauf

Zusätzlich zum Auslauf in den AKB nach Anhang 2 Ziff. 2 und 3 ist den Tieren jeden Tag von spätestens 13 Uhr bis mindestens 16 Uhr, im Minimum aber während fünf Stunden Zugang zu einer Weide zu gewähren.

4.2 Zulässige Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziff. 4.1:

- a) Während oder nach starkem Niederschlag, bei starkem Wind, bei schneebedeckter Umgebung oder bei in Bezug auf das Alter der Tiere sehr tiefer Temperatur darf der Zugang zur Weide eingeschränkt werden.
- b) Bei durchnässtem Weideboden und während der Vegetationsruhe darf den Tieren statt auf einer Weide in einem ungedeckten Laufhof Auslauf gewährt werden. Der Laufhof muss genügend gross und ausreichend mit geeignetem Material eingestreut sein.
- c) An den ersten 42 Lebenstagen ist der Zugang zur Weide fakultativ.
- d) Nach dem Einstellen in den Legestall bis zum Ende der 23. Alterswoche darf der Zugang für Hennen oder Hähne zur Weide eingeschränkt werden.
- e) Im Zusammenhang mit der Futterreduktion zur Einleitung der Mauser darf der Zugang der Tiere zur Weide während höchstens 21 Tagen geschlossen bleiben.
- f) Wurde der Zugang der Tiere zur Weide in Anwendung der Bst. a bis e eingeschränkt, ist dies im Auslaufjournal näher zu begründen (z.B. Niederschlagsmenge, Aussentemperatur über Mittag, "starker Wind", "Schnee", "Laufhof", "Alter", "Legebeginn", "Mauser").

Mastpoulets

4.3 Auslauf

Zusätzlich zum Auslauf in den AKB nach Anhang 2 Ziff. 2 und 3 ist den Tieren jeden Tag von spätestens 13 Uhr bis mindestens 16 Uhr, im Minimum aber während fünf Stunden Zugang zu einer Weide zu gewähren.

4.4 Zulässige Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziff. 4.3:

- a) Während oder nach starkem Niederschlag, bei starkem Wind, bei schneebedeckter Umgebung oder bei in Bezug auf das Alter der Tiere sehr tiefer Temperatur darf der Zugang zur Weide eingeschränkt werden.
- b) An den ersten 21 Lebenstagen ist der Zugang zur Weide fakultativ.
- c) Wurde der Zugang der Tiere zur Weide in Anwendung von Bst. a oder b eingeschränkt, ist dies im Auslaufjournal näher zu begründen (z.B. Niederschlagsmenge, Aussentemperatur über Mittag, "starker Wind", "Schnee", "Alter").

4.5 Bodenfläche im Stall

Die ganze Bodenfläche im Stall ist ausreichend einzustreuen.

4.6 Mastdauer

RAUS-Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn alle Mastpoulets während mindestens 56 Tagen gemästet werden.

Truten

4.7 Auslauf

Zusätzlich zum Auslauf in den AKB nach Anhang 2 Ziff. 2 und 3 ist den Tieren jeden Tag von spätestens 13 Uhr bis mindestens 16 Uhr, im Minimum aber während fünf Stunden Zugang zu einer Weide zu gewähren.

4.8 Zulässige Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziff. 4.7:

- a) Während oder nach starkem Niederschlag, bei starkem Wind, bei schneebedeckter Umgebung oder bei in Bezug auf das Alter der Tiere sehr tiefer Temperatur darf der Zugang zur Weide eingeschränkt werden.
- b) An den ersten 42 Lebenstagen ist der Zugang zur Weide fakultativ.
- c) Wurde der Zugang der Tiere zur Weide in Anwendung von Bst. a oder b eingeschränkt, ist dies im Auslaufjournal näher zu begründen (z.B. Niederschlagsmenge, Aussentemperatur über Mittag, "starker Wind", "Schnee", "Alter").

4.9 Bodenfläche im Stall

Die ganze Bodenfläche im Stall ist ausreichend einzustreuen.

Anhang 5³²

(Art. 10 Abs. 4)

**Anforderungen des RAUS-Programms betreffend den Laufhof und die
Weide sowie betreffend die
Dokumentation und die Kontrolle**

1. Allgemeine Anforderungen an den Laufhof

- 1.1 Der Laufhof muss sich im Freien befinden.
- 1.2 Sonnenexponierte Laufhofflächen dürfen vom 1. März bis zum 31. Oktober mit einem Netz beschattet werden.
- 1.3 Auf unbefestigten Auslauflächen müssen morastige Stellen ausgezäunt sein.
- 1.4 Auf unbefestigten Auslauflächen für Tiere der Schweinegattung müssen Fress- und Tränkebereiche befestigt sein.
- 1.5 Das Amt für Umwelt kann Masse, die nur unwesentlich von den Anforderungen nach den Ziff. 3 bis 6 abweichen, für befristete Zeit zulassen, wenn deren Einhaltung:
 - a) mit unverhältnismässig hohen Investitionen verbunden wäre; oder
 - b) wegen beschränkter Platzverhältnisse nicht möglich ist.

2. Anforderungen an die Dokumentation und die Kontrolle

- 2.1 Der Bewirtschafter muss bei der Kontrolle eine aktuelle Skizze des Laufhofs vorweisen können. Auf der Skizze müssen die relevanten Abmessungen und Flächen vermerkt sein.
- 2.2 Auf der Skizze muss zudem die maximal zulässige Anzahl Tiere festgehalten sein, die den Laufhof gleichzeitig benützen können; diese Vorschrift gilt nicht bei Laufhöfen für die Tiere der Schaf- und Ziegengattung sowie für Kaninchen.
- 2.3 Bei dauernd zugänglichen Laufhöfen für die Tiere der Rindergattung und für Wasserbüffel muss die Skizze neben dem Laufhof auch den Stall umfassen.
- 2.4 Bei der ersten Kontrolle nach dem 1. Januar 2010 sind die Angaben auf der Skizze nach den Ziff. 2.1 und 2.2 zu verifizieren. Sind die entsprechenden Vorschriften erfüllt, hat die Kontrollperson dies mit Datum und Unterschrift auf der Skizze zu bestätigen.

2.5 Bei den nachfolgenden Kontrollen hat die Kontrollperson zu verifizieren, ob die Skizze noch aktuell ist. Zudem hat sie zu überprüfen, ob die aktuelle Tierzahl die auf der Skizze vermerkte maximal zulässige Tierzahl nicht überschreitet; bei Laufhöfen für die Tiere der Schaf- und Ziegengattung sowie für Kaninchen muss die Tierzahl nicht überprüft werden.

3. Laufhof für die Tiere der Rindergattung und für Wasserbüffel (Art. 2 Bst. a)

3.1 Den Tieren dauernd zugänglicher Laufhof

Tiere	Minimale Gesamtfläche ¹ m ² /Tier	Davon minimale ungedeckte Fläche, m ² /Tier
Kühe, hochträchtige Erstkalbende ² und Zuchtstiere	10	2,5
Jungtiere über 400 kg	6,5	1,8
Jungtiere 300-400 kg	5,5	1,5
Jungtiere über 120 Tage alt, bis 300 kg	4,5	1,3
Jungtiere bis 120 Tage alt	3,5	1

1 Die Gesamtfläche umfasst den Liege-, den Fress- und den Laufbereich (inkl. den Tieren dauernd zugänglicher Laufhof).

2 in den letzten beiden Monaten vor dem voraussichtlichen Abkalbetermin

3.2 Den Tieren nicht dauernd zugänglicher Laufhof zu einem Laufstall

a) Mindestflächen

Tiere	Minimale Laufhoffläche, m ² /Tier	
	behornt	nicht behornt
Kühe, hochträchtige Erstkalbende ¹ und Zuchtstiere	8,4	5,6
Jungtiere über 400 kg	6,5	4,9
Jungtiere 300-400 kg	5,5	4,5
Jungtiere über 120 Tage alt, bis 300 kg	4,5	4
Jungtiere bis 120 Tage alt	3,5	3,5

1 in den letzten beiden Monaten vor dem voraussichtlichen Abkalbetermin

b) Ungedeckter Flächenanteil

Mindestens 50 % der minimalen Laufhoffläche müssen ungedeckt sein.

3.3 Laufhof zu einem Anbindestall

a) Mindestflächen

Tiere	Minimale Laufhöffläche, m ² /Tier	
	behornt	nicht behornt
Kühe, hochträchtige Erstkalbende ¹ und Zuchtstiere	12	8
Jungtiere über 400 kg	10	7
Jungtiere 300-400 kg	8	6
Jungtiere über 160 Tage alt, bis 300 kg	6	5

¹ in den letzten beiden Monaten vor dem voraussichtlichen Abkalbetermin

b) Ungedeckter Flächenanteil

Mindestens 50 % der minimalen Laufhöffläche müssen ungedeckt sein.

4. Laufhof für die Tiere der Pferdegattung (Art. 2 Bst. b)

a) Mindestflächen

Für die Tiere ist der Laufhof	Widerristhöhe des Tieres					
	< 120 cm	120-134 cm	134-148 cm	148-162 cm	162-175 cm	> 175 cm
- dauernd zugänglich: mindestens ... m ² /Tier	12	14	16	20	24	24
- nicht dauernd zugänglich: mindestens ... m ² /Tier	18	21	24	30	36	36

Befinden sich mehrere Tiere in einem Laufhof, entspricht die Mindestfläche der Summe der Mindestflächen für die einzelnen Tiere. Umfasst eine Gruppe mindestens fünf Tiere, so kann die Fläche um maximal 20 % reduziert werden.

b) Ungedeckter Flächenanteil

Mindestens 50 % der minimalen Laufhöffläche müssen ungedeckt sein.

c) Bodenbeschaffenheit

Die ganze den Tieren zugängliche Laufhöffläche darf keine Perforierungen aufweisen. Einzelne Abflussöffnungen sind zulässig.

5. Laufhof für die Tiere der Schaf- und Ziegengattung sowie für Kaninchen (Art. 2 Bst. c, d und f)

Ungedeckter Flächenanteil

Laufhöfe für Ziegen müssen zu mindestens 25 % ungedeckt sein. Laufhöfe für Schafe und Kaninchen müssen zu mindestens 50 % ungedeckt sein.

6. Laufhof für die Tiere der Schweinegattung (Art. 2 Bst. e)

a) Mindestflächen

Tiere	Minimale Laufhöffläche m ² /Tier
Zuchteber, über halbjährig	4,0
nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig	1,3
säugende Zuchtsauen	5,0
abgesetzte Ferkel	0,3
Remonten und Mastschweine, über 60 kg	0,65
Remonten und Mastschweine, unter 60 kg	0,45

b) Ungedeckter Flächenanteil

Mindestens 50 % der minimalen Laufhöffläche müssen ungedeckt sein.

7. Anforderungen an die Weide

- 7.1 Als Weide gilt eine mit Gräsern und Kräutern bewachsene, den Tieren zur Verfügung stehende Grünfläche.
- 7.2 Morastige Stellen, mit Ausnahmen von Suhlen für Yaks, Wasserbüffel und Schweine, müssen ausgezäunt sein.
- 7.3 Die Weidefläche für die Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie für die Tiere der Ziegen- und der Schafgattung muss so bemessen sein, dass die Tiere einen wesentlichen Teil ihres Tagesbedarfs an Raufutter durch die Weide decken können.
- 7.4 Pro Tier der Pferdegattung, das sich auf der Weide aufhält, muss eine Fläche von acht Aren zur Verfügung stehen. Halten sich gleichzeitig fünf oder mehr Tiere auf derselben Fläche auf, kann die Fläche pro Tier um maximal 20 % verkleinert werden.
- 7.5 Werden die Tiere der Schweinegattung auf einer Weide gefüttert oder getränkt, so müssen die Fress- und Tränkebereiche befestigt sein.
- 7.6 Auf Weiden für Nutzgeflügel müssen den Tieren Zufluchtsmöglichkeiten, wie Bäume, Sträucher oder Unterstände, zur Verfügung stehen. Für den Zugang zur Weide gelten die gleichen Anforderungen wie für die Öffnungen vom AKB ins Freie (Anhang 2, Ziff. 1.2 und 1.3).

Übergangsbestimmungen

910.021 Ethoprogramm-Förderungs-Verordnung (EPFV)

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 2012 Nr. 23 ausgegeben am 27. Januar 2012

Verordnung
vom 24. Januar 2012
**über die Abänderung der Ethoprogramm-
Förderungs-Verordnung**

...

II.
Übergangsbestimmung

Die Geltungsdauer der im Zeitpunkt des Inkrafttretens³³ dieser Verordnung bestehenden Sonderzulassungen endet spätestens am 31. Dezember 2012.

...

-
- 1 LR 910.0
-
- 2 Art. 2 abgeändert durch [LGBL 2016 Nr. 320](#).
-
- 3 Art. 4 Einleitungssatz abgeändert durch [LGBL 2016 Nr. 320](#).
-
- 4 Art. 4 Bst. a abgeändert durch [LGBL 2016 Nr. 320](#).
-
- 5 Art. 6 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL 2016 Nr. 320](#).
-
- 6 Art. 6 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL 2016 Nr. 320](#).
-
- 7 Art. 7 Abs. 2 Bst. a abgeändert durch [LGBL 2016 Nr. 320](#).
-
- 8 Art. 7 Abs. 2 Bst. c abgeändert durch [LGBL 2016 Nr. 320](#).
-
- 9 Art. 8 abgeändert durch [LGBL 2016 Nr. 320](#).
-
- 10 Art. 10 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL 2016 Nr. 320](#).
-
- 11 Art. 10 Abs. 4 abgeändert durch [LGBL 2016 Nr. 320](#).
-
- 12 Art. 10 Abs. 5 aufgehoben durch [LGBL 2016 Nr. 320](#).
-
- 13 Überschrift vor Art. 11a eingefügt durch [LGBL 2012 Nr. 23](#).
-
- 14 Art. 11a Sachüberschrift eingefügt durch [LGBL 2012 Nr. 23](#).
-
- 15 Art. 11a Abs. 1 eingefügt durch [LGBL 2012 Nr. 23](#) und abgeändert durch [LGBL 2012 Nr. 321](#).
-
- 16 Art. 11a Abs. 2 eingefügt durch [LGBL 2012 Nr. 23](#).
-
- 17 Art. 11a Abs. 3 eingefügt durch [LGBL 2012 Nr. 23](#).
-
- 18 Art. 11a Abs. 4 eingefügt durch [LGBL 2012 Nr. 23](#) und abgeändert durch [LGBL 2012 Nr. 321](#).
-
- 19 Art. 12 abgeändert durch [LGBL 2012 Nr. 321](#).
-
- 20 Art. 13 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL 2012 Nr. 321](#).
-
- 21 Art. 13 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL 2012 Nr. 321](#).
-
- 22 Art. 13 Abs. 5 abgeändert durch [LGBL 2012 Nr. 321](#).
-
- 23 Art. 13 Abs. 6 abgeändert durch [LGBL 2012 Nr. 321](#).
-
- 24 Art. 14 abgeändert durch [LGBL 2012 Nr. 321](#).
-
- 25 Art. 15 Abs. 1 Einleitungssatz abgeändert durch [LGBL 2012 Nr. 321](#).
-

26 Art. 16 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL 2012 Nr. 321](#).

27 Anhang 1 abgeändert durch [LGBL 2016 Nr. 320](#).

28 Anhang 2 abgeändert durch [LGBL 2012 Nr. 321](#) und [LGBL 2016 Nr. 320](#).

29 Anhang 3 abgeändert durch [LGBL 2016 Nr. 320](#).

30 Bezugsquelle: Schweizerische Normen-Vereinigung (SNV), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur oder www.snv.ch

31 Anhang 4 abgeändert durch [LGBL 2012 Nr. 321](#) und [LGBL 2016 Nr. 320](#).

32 Anhang 5 abgeändert durch [LGBL 2012 Nr. 321](#) und [LGBL 2016 Nr. 320](#).

33 Inkrafttreten: 1. Februar 2012.